



Berichtigung zur Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Veröffentlicht in der Rhein-Neckar-Zeitung (Ausgabe Nr. 299 Weihnachtsausgabe im Anzeigenteil „Amtliche Bekanntmachungen“) vom 24.12.2016, erhält folgende korrigierte Fassung:

§ 1 Änderung der Satzung

§ 6 Nr. 1 der Satzung (Steuerbefreiungen) wird wie folgt geändert:

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe tauber (Gl) oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen, **wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.** Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "H" oder „aG“ besitzen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mosbach, den 21.01.2017

Michael Jann, Oberbürgermeister